

Regelungen zur Steuerung und Planung des vierten Fünfjahreszyklus der externen Evaluationen zum BBP

gültig ab 1. Januar 2026

(Abgestimmte Fassung 07.07.2025)

Die Regelungen zur Steuerung und Planung des vierten Fünfjahreszyklus der externen Evaluation zum BBP wurden mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Trägerverbänden und den Eigenbetrieben in der AG QVTAG am 07.07.2025 abgestimmt. Sie sind für alle Träger öffentlich geförderter Kindertagesstätten in Berlin verbindlich.

Steuerung und Planung der externen Evaluation (EE)

1

1. Laut der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) sind alle Träger von öffentlich geförderten Kitas dazu verpflichtet, in einem Rhythmus von fünf Jahren die pädagogische Arbeit in ihren Kitas nach dem Berliner Bildungsprogramm extern durch einen von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Anbieter evaluieren zu lassen.
2. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) mit der Planung und Steuerung des Gesamtprozesses der Durchführung externer Evaluationen (EE) zum BBP in den Berliner Kitas beauftragt.
3. Das „Jahr der EE“ wird zwischen dem Träger der Kita und dem BeKi abgestimmt und bezeichnet das Jahr, in dem die Erhebung als Teil einer externen Evaluation in einer Kita begonnen haben muss. Das BeKi achtet dabei auf die Einhaltung des über die QVTAG geregelten Fünfjahreszyklus für die EE.
4. Es ist den Trägern grundsätzlich möglich, die externe Evaluation einer Kita noch vor dem mit dem BeKi abgestimmten „Jahr der EE“ zu beginnen.

5. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Jahres im vierten Fünfjahreszyklus ist das mit dem BeKi abgestimmte Jahr des dritten Fünfjahreszyklus.

Bsp.: Hatte eine Kita im dritten Zyklus im Jahr 2023 eine Verpflichtung zur EE (drittes Jahr des dritten Zyklus), dann hat diese Kita im vierten Zyklus eine Verpflichtung zur EE im Jahr 2028. Wenn die Kita jedoch von den Coronaregelungen Gebrauch genommen hat und die EE im Jahr 2024 durchgeführt hat, dann hat diese Kita im vierten Zyklus eine Verpflichtung zur EE im Jahr 2029.

6. Der vierte Fünfjahreszyklus beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2030.
7. Externe Evaluationen im vierten Fünfjahreszyklus müssen am 31. Dezember 2030 abgeschlossen sein. Dies ist insbesondere bei der Wahl eines mehrjährigen Verfahrens zu beachten.
8. Verschiebungen des abgestimmten Jahres für die EE sind mit einem formlosen Antrag auf Verschiebung nur in **Ausnahmefällen** möglich. Der Antrag muss nachvollziehbar begründet sein und ist an das BeKi zu richten. Fehlende Kapazitäten eines gewünschten Anbieters stellen keinen triftigen Grund dar.

Regelung bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur externen Evaluation im geplanten Evaluationsjahr

2

9. Die Unterlassung der Durchführung stellt einen Verstoß gegen die QVTAG dar.
10. Träger, die das abgestimmte Jahr der Evaluation für die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht einhalten, werden vom BeKi aufgefordert unverzüglich einen Vertrag mit einem anerkannten Anbieter vorzulegen. Ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren nach §7 RV Tag, das bis zur Aussetzung der Finanzierung der Kindertageseinrichtung durch das Land Berlin führen kann.
11. Für Träger, die den mit dem BeKi abgestimmten Termin zur EE im dritten Fünfjahreszyklus nicht eingehalten haben, gilt weiterhin das ursprünglich vereinbarte EE-Jahr als Ausgangspunkt für die Planung des vierten Fünfjahreszyklus. Eine verspätet begonnene externe Evaluation hat somit **keine aufschiebende Wirkung** auf die Planung der folgenden Evaluation.
12. Für Träger, die im dritten Fünfjahreszyklus von den „Coronaregelungen“ A, B, oder C Gebrauch gemacht haben und der Verpflichtung zur Durchführung der EE zum neuen Termin nicht nachgekommen sind, gelten die dort vereinbarten Fristen. D.h.:

EE-Jahr im dritten Fünfjahreszyklus	Verlauf bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur externen Evaluation im geplanten Evaluationsjahr	EE-Jahr im vierten Fünfjahreszyklus
2022	EE antragslos in 2023 verschoben und nicht nachgekommen (Regelung A)	2028
2023	EE antragslos in 2024 verschoben und nicht nachgekommen (Regelung B)	2029
2024	EE antragslos in 2025 verschoben und nicht nachgekommen (Regelung C)	2030

Regelung für Re-Zertifizierungen¹

13. Träger, die ihre Einrichtungen in kürzeren Abständen (weniger als fünf Jahre) re-zertifizieren wollen, können dies weiterhin tun.

- a. Wenn die Re-Zertifizierung eines anerkannten Anbieters in vollem Umfang einer externen Evaluation entspricht, wird die Evaluation als externe Evaluation nach QVTAG anerkannt. Der Zeitpunkt des Beginns dieser Evaluation gilt als Ausgangspunkt für die Planung der nächsten externen Evaluation und den damit verbundenen Fünfjahreszyklus nach QVTAG.

Bsp.:

Vollerhebung nach QVTAG in 2026 + Re-Zertifizierung nach 3 Jahren (Vollerhebung), also 2029 nächste Vollerhebung nach QVTAG + 5 Jahre = 2034

- b. Wenn die Re-Zertifizierung eines anerkannten Anbieters nicht vollumfänglich einer EE nach QVTAG entspricht, kann das Jahr der EE für die nachfolgende EE nach QVTAG auf Antrag beim BeKi um maximal ein Jahr verschoben werden.

Bsp.:

Vollerhebung nach QVTAG in 2026 + Re-Zertifizierung nach 3 Jahren (Teilerhebung), also 2029 = nächste Vollerhebung nach QVTAG in 2031 + 1 Jahr = 2032

¹ Die Regelung für Re-Zertifizierungen betrifft nur einzelne anerkannte Anbieter (pädquis, Quecc)

Regelungen für neugegründete Kindertageseinrichtungen

14. Neue Kitas, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb gehen, werden in das bestehende System zur Steuerung der EE eingegliedert. Die erste externe Evaluation muss **spätestens im vierten Jahr nach der Gründung** beginnen.

Übersicht zur externen Evaluation zum BBP für neu gegründete Kindertagesstätten:

Eröffnungsjahr der Kita lt. Betriebserlaubnis	spätestes Jahr für den Beginn der externen Evaluation nach QVTAG
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	1. Januar 2030 bis 31. Dezember 2030
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027	1. Januar 2031 bis 31. Dezember 2031
1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2028	1. Januar 2032 bis 31. Dezember 2032
1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2029	1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2033
1. Januar 2030 bis 31. Dezember 2030	1. Januar 2034 bis 31. Dezember 2034

15. In welchem Jahr die externe Evaluation stattfindet, teilt der Träger dem BeKi auf Nachfrage innerhalb eines Monats mit. Legt ein Träger innerhalb dieser Frist nicht selbst ein Jahr für die EE fest, wird dieses vom BeKi bestimmt.

4

Regelungen zur EE bei Trägerwechsel

16. Wird der Betrieb einer Kita von einem anderen Träger übernommen, bleibt das mit dem vorherigen Träger abgestimmte Jahr der EE gültig. Der vereinbarte Rhythmus für die externe Evaluation bleibt somit bestehen.

In begründeten Fällen kann das Jahr der EE verschoben werden. Der Träger muss in diesem Fall die Verschiebung des Jahrs der EE schriftlich beim BeKi beantragen.

Gemeinsame Evaluation kleiner Einrichtungen

17. Für kleine Kitas kann unter bestimmten Voraussetzungen – wie etwa räumlicher Nähe und gemeinsame Qualitätsentwicklungsmaßnahmen - eine zusammengefasste externe Evaluation durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag für die Evaluation wird über den beauftragten anerkannten Anbieter beim BeKi gestellt. Der Anbieter stimmt sich dazu im Vorfeld mit dem Träger der beiden Einrichtungen ab.
18. Genehmigte Anträge für zusammengefasste EEs aus den vorherigen drei Fünfjahreszyklen bedürfen einer Aktualisierung für den vierten Fünfjahreszyklus durch den Anbieter beim BeKi.

Einbezug von Ergebnissen vorangegangener Evaluationen

19. Um die Kontinuität der Qualitätsentwicklung und die fachliche Auseinandersetzung über die pädagogische Arbeit einer Kita zu unterstützen, werden die Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht, der im dritten Fünfjahreszyklus erstellt wurde, in die Evaluation im vierten Fünfjahreszyklus einbezogen.

Die anerkannten Anbieter sind gehalten, die Empfehlungen aus der vorangegangenen Evaluation beim Träger zu erfragen und auf diese in der nachfolgenden Evaluation Bezug zu nehmen.

20. Die Aufbewahrung des Evaluationsberichts seitens des Trägers wird empfohlen, jedoch besteht keine Aufbewahrungspflicht.

21. Alle anerkannten Anbieter externer Evaluationen haben sich verpflichtet, die Evaluationsberichte zu einer Kita mindestens für 10 Jahre zu archivieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Träger, die den Bericht zu ihrer eigenen Einrichtung verlegt haben, diesen (ggf. gegen eine Gebühr von ca. 20€) wiederbeschaffen können.

./.